**Beschlussvorlagen Energieleitlinie**

**Beispiel 1:**

**Beschlussantrag:**

1. Der „Energieleitlinie der Kommune XY“ wird zugestimmt. Sie tritt zum 01.08.20xx in Kraft.

2. Die Verwaltung wird verpflichtet, die Energieleitlinie in allen betroffenen Bereichen verbindlich

anzuwenden.

**Ziel:**

Mit dem Beschluss der „Energieleitlinie“ durch den Gemeinderat soll der sparsame Umgang mit Energie als grundsätzliche Handlungsanweisung für die Verwaltung festgeschrieben werden. Ziel ist die Einsparung von Haushaltsmitteln für die Energiebeschaffung, die Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und die Verringerung von klimaschädlichen CO2-Emmissionen.

**Begründung:**

1. Anlass / Problemstellung

Die Planung und der Betrieb städtischer Gebäude wird bisher ohne einheitliche Vorgaben auf

Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Um das große Potenzial an Energieeinsparungen zu heben, welches in diesem Bereich vorhanden ist, bedarf es einheitlicher

Regeln. Sie sind Teil der ambitionierten Strategie, die auf einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch und die Steigerung der Energieeffizienz setzt um die Treibhausgase zu reduzieren

und steigenden Energiepreisen entgegenzuwirken. Dem soll durch die Einführung der Energieleitlinie Rechnung getragen werden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Direkte Kosten sind mit der Einführung der Energieleitlinie nicht verbunden. Ziel der Energieleitlinie

ist der sparsame Umgang mit Energie und Wasser und damit die Reduzierung der Betriebskosten im Verwaltungshaushalt. Nach einer gewissen Übergangszeit wird im Zusammenspiel mit dem Kommunalen Energiemanagement eine Verbrauchs- und Kostenreduktion von bis zu 30% erwartet.

3. Anlage

Energieleitlinie der Kommune XY

**Beispiel 2:**

Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Unterrichtung

- öffentlich -

**Dienstanweisung Energie für städtische Gebäude**

**Anlagen:**

Dienstanweisung Energie

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Der städtische Haushalt leidet unter den stark gestiegenen Energiekosten. Der jüngst vorgestellte Energiebericht der Stadt XY zeigt auf, dass an einigen Objekten der Stadtverwaltung im Vergleich zu anderen Nutzern und im Vergleich zu den DIN-Verbrauchswerten überproportional viel Energie für Wärme und Beleuchtung eingesetzt wird. Die höheren Verbrauchszahlen lassen sich je nach Objekt auf den Zustand der Wärmedämmung, der Beleuchtung aber auch auf das Nutzerverhalten zurückführen.

Die Dienstanweisung Energie setzt am Nutzerverhalten an und möchte alle städtischen Nutzer zu einem maßvollen Umgang mit Energie anhalten. Durch eine Änderung des Nutzerverhaltens müsste es möglich sein ohne investive Maßnahmen bis zu 15 % Energieverbrauchseinsparung zu erreichen. Die Dienstanweisung Energie soll zu einer Minderung des Verbrauchs an Energie und damit zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes beitragen. Die Dienstanweisung Energie soll zum Beginn der nächsten Heizperiode in Kraft treten.

**Beispiel 3:**

**Betreff:**

Energieleitlinien Kommune XY 2017 - Anpassung der bestehenden Energieleitlinien an geänderte

gesetzliche Rahmenbedingungen

**Beschluss:**

Der Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft nimmt die Anpassung der Energieleitlinien zur Kenntnis und beschließt, dass diese unter dem neuen Titel „Energieleitlinien Kommune XY - 2017“ ab sofort verbindlich bei allen städtischen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in dieser Form umgesetzt wer-den.

**Dringlichkeit:**

Die Entscheidung muss in der Sitzung am …getroffen werden, weil die derzeit gültigen „Energieleitlinien der Kommune XY“, aus dem Jahr 2010 stammen und auf Basis der zu diesem Zeit-punkt gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und der bestehenden Beschlusslage konzipiert wurden. Gerade im Hinblick auf die anstehenden Neubauprojekte und Generalsanierungen, wie z. B. das vom Rat beschlossene Vergabepaket an Total- und Generalunternehmer ist es dringend erforderlich, eine aktuelle Arbeitsgrundlage für alle beauftragten Planer zu schaffen und die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Missverständnisse aufgrund veralteter, nicht mehr mit den gesetzlichen Neuerungen korrelierender Anforderungen zu beseitigen. Eine frühere Vorlage war nicht möglich, da im Vorfeld verschiedene verwaltungsinterne Abstimmungsverfahren erforderlich waren.

**Begründung:**

Am ….hat der Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft die „Energieleitlinien der Kommune XY 2010“ beschlossen. Kernstück ist hierbei die Forderung, dass für alle Neubaumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Gebäudewirtschaft die Passivhaus-Bauweise zu erfüllen ist. Wenig später hat der Rat der Kommune XY zusätzlich beschlossen, dass die Energieleitlinien in ihrer jeweils gültigen Ausführung auf alle städtischen Gebäude anzuwenden sind.

…..

Dies zusammen mit einigen Änderungen in technischen Richtlinien- und DIN- Normenwerken machte es erforderlich, die bestehenden „Energieleitlinien der Kommune XY 2010“ zu überarbeiten und in ihren Bezügen auf die aktuelle Norm- und Gesetzgebung hin anzupassen. Die aktuelle Fassung wurde dabei in ihrer Grundstruktur nicht verändert, sondern in erster Linie übersichtlicher gegliedert und um nicht mehr aktuelle Bezüge zu den gesetzlichen Randbedingungen bereinigt. Für die Passivhaus-Bauweise wurden aufgrund von Erfahrungswerten aus der Praxis der letzten Jahre die Effizienzanforderungen in Form konkreter Vorgaben an die verwendeten Bauteile festgelegt.. Hierdurch soll in der Projektabwicklung eine reibungslosere Umsetzung der Anforderung ermöglicht und deren Prüfbarkeit vereinfacht werden.

**Beispiel 4:**

**Beschlussvorschlag:**

1. Dem Entwurf der Energieleitlinie 2018 der Stadt XY wird zugestimmt.

2. Um die Aktualität der Energieleitlinie zu gewährleisten, soll eine Überprüfung der Leitlinie und Anpassung an die dann geltenden rechtlichen Bestimmungen spätestens nach 5 Jahren, zum 01. Juli 2023, erfolgen.

**Erläuterungen:**

Bereits in der Energieleitlinie 2008 wurde in der Präambel definiert:

„Das Ziel der gemeinsamen Anstrengung von Politik und Verwaltung der Stadt XY ist es durch geeignete Maßnahmen den Energieverbrauch in den städtischen Gebäuden nachhaltig zu senken, die damit verbundenen Umweltbelastungen zu minimieren und daneben zur Entlastung des Gesamthaushaltes die Energiekosten weit möglichst zu reduzieren.“

Nach dem Zeitablauf von 10 Jahren seit diesem Beschluss war nun eine Überprüfung geboten, die zu einer Überarbeitung und Fortschreibung der Richtlinie führte.

Das Ergebnis der Fortschreibung – die Energieleitlinie 2018 – ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Da bereits mit der Energieleitlinie 2oo8 der Passivhausstandard als Zielgröße beschlossen wurde, waren im Wesentlichen Anpassungen und Konkretisierungen vorzunehmen, um „die Energie-sparziele der Bunderegierung und der EU für 2050 zu erreichen.“

Der Entwurf der Energieleitlinie 2018 wurde von einer Fachgruppe aus Mitgliedern des Klimabeirats, der Bürgerinitiative Energiewende, der Verwaltung mit Frau Stadtbaurätin XX und unter Beteiligung externer Berater in insgesamt 5 Sitzungen erarbeitet.

Dabei ist besonders das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder des Klimabeirates und der Bürgerinitiative Energiewende hervorzuheben.

Quintessenz: Die Arbeit am Entwurf der Energieleitlinie 2018 erfolgte in großem Einvernehmen und auf hohem sachlichem Niveau.

Inhaltliche Eckdaten sind:

* Passivhausstandard bei Neubauten,
* Anbauten Ziel 30% Unterschreitung der EneV unter Verwendung von Passivhauskomponenten
* Sanierungen von Altbauten nach EnerPHitStandard unter Verwendung von Passivhauskomponenten
* Bau von PV Anlagen – auch auf geeigneten Dächern im Bestand
* Sommerlicher Wärmeschutz
* Ausführungen zur Gebäude- und Regeltechnik

Weitere Einzelheiten sind dem beigefügten Entwurf zu entnehmen.

Wichtige Einzelmaßnahme im Zuge von Neubauten ist das vorgeschlagene mehrjährige Monitoring, das sowohl die Steuerung / Nachsteuerung der Technik beinhaltet, als auch den Nutzer im Gebrauch des Gebäudes schult und die Nutzung optimiert.

**Beispiel 5:**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Energieleitlinie der Stadt XY.

2. Die kommunalen Unternehmen sind gebeten, bei der Fortschreibung unternehmensbezogener

Energiekonzepte diese an der vorliegenden Leitlinie zu orientieren.

**Begründung:**

Die Bundesrepublik Deutschland hat in Abstimmung mit der EU umfangreiche Maßnahmenpakete für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm bis 2020 in der Kabinettsklausur am 23./24.08.07 in Meseberg beschlossen. Kerninhalt dieses Programms ist das Ziel, in Deutschland die CO2- Emission um 40% unter das Niveau von 1990 zu reduzieren. Die Europäische Union hat mit ihrem Richtlinienpaket „Erneuerbare Energiequellen und Klimawandel“ vom 23.01.2008 die Zielstellung definiert, 20% CO2- Reduktion (bzw. 30%, wenn ein weltweites Abkommen erreicht werden kann) im Zeitraum 2005 - 2020 zu erreichen. Umgesetzt auf die einzelnen Mitgliedsstaaten heißt das für

Deutschland, seine CO2-Emission um – 14 % zu senken und den Anteil erneuerbarer Energien auf +18% anzuheben. Erreicht werden soll dies durch die Nutzung von Energieträgern mit einem niedrigen Primärenergiefaktor und durch die Konzentration auf folgende Bereiche:

- Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

- Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Strom- und Wärmeerzeugung

- Biogaseinspeisung in das Erdgasnetz

- Verschärfung der energetischen Anforderungen an Gebäude

- Steigerung des Einsatzes von Biokraftstoffen und Senkung des verkehrsbedingten

CO2-Ausstoßes

Die beiliegende Energieleitlinie definiert Ziele, macht Vorgaben und gibt Hinweise zur

Errichtung, Sanierung und Versorgung von kommunalen Gebäuden und darin enthaltenen

technischen Anlagen, um einen angemessenen Beitrag der Stadt XY bei der Erfüllung der anspruchsvollen Vorgaben sicherzustellen. Diese Richtlinie richtet sich an Mitarbeiter der Stadt selbst sowie Planer und Firmen, die im Auftrag der Stadt XY im Bereich des Neubaus bzw. der Sanierung an kommunalen Gebäuden tätig sind und soll die Ansatzpunkte aufzeigen, die zur Erreichung der Zielstellungen zu beachten sind.

Die Leitlinie soll einen Beitrag leisten, im Zeitraum 2005 bis 2020 nachfolgende, mit der Bestätigung dieser Energieleitlinie gesetzte Ziele umzusetzen. Die Stadt XY verpflichtet sich darin selbst, ihre Gebäude nach einem definierten energetischen Standard herzurichten, um einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

1. Reduzierung des Primärenergieverbrauches der kommunalen Gebäude um 30%

2. Reduzierung der CO2-Emissionen für kommunale Gebäude um 40%

3. Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien

**Beispiel 6:**

**Beschlussvorschlag:**

Die vorliegenden Energieleitlinien Teil II a) für technische Anlagen und Einrichtungen zu beschließen.

**Sachdarstellung und Begründung:**

Klimaschutz und Ressourcen schonendes Handeln sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, denen sich jede Kommune stellen muss. XY hat sich durch die Teilnahme am European Energy Award (eea) zu dieser Verpflichtung bekannt und hat zudem ganz aktuell ein Klimaschutzkonzept für XY erstellt, das vielfältige Aussagen zu den Einsparungspotentialen und mehr Energieeffizienz in XY beinhaltet.

Mit der Zertifizierung mit dem eea im Jahr 2009, als eine der ersten Kommunen in Baden-Württemberg, hat XY gezeigt, dass die Bemühungen dem Klimawandel entgegen zu wirken erste Früchte trägt. Obwohl der Anteil der städtischen Liegenschaften am Gesamtenergieverbrauch in XY bei nur 2% liegt, kommt der Vorbildfunktion der Kommune eine große Bedeutung zu d.h. die Stadt muss in ihren eigenen Häusern mit gutem Beispiel vorangehen und kann dadurch auch Bürgerinnen und Bürger, Betriebe, Vereine etc. zum Mitmachen und Nachahmen anregen.

Städtische Energieleitlinien bieten die Möglichkeit, Grundregeln für die Planung, die Sanierung, den Betrieb von öffentlichen Gebäuden sowie für das Energiemanagement in einem zentralen Regelwerk zusammenzufassen, das sowohl Verwaltungsmitarbeitern als auch Hausmeistern, Fachplanern, ausführenden Betrieben und den Stadtwerken an die Hand gegeben wird, damit tatsächlich alles getan wird um den Energie- und Wasserverbrauch und damit auch die Kosten für die Lebensdauer von Gebäuden und Gebäudeteilen nachhaltig zu minimieren.

Für XY wird sich dieses Regelwerk entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Städtetages in drei Teile gliedern:

Teil I Betriebsanweisungen

Teil II a) Technische Anlagen und Einrichtungen

b) Baukörper

Teil III Zuständigkeitsregelungen

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom … wurde bereits Teil I der Energieleitlinien Betriebsanweisungen für die Stadt XY beschlossen. Dieser Teil enthält insbesondere Regelungen zum Betrieb von Heizungs,- Lüftungs, und sanitären Anlagen. Mit Teil I der Richtlinie wurde eine erste Basis für die zur Energieeinsparung unerlässliche Betriebsoptimierung gelegt, auf der auch die Intensivierung des Energiemanagements mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) aufgebaut werden konnte. Teil I enthält beispielsweise Festlegungen zum Beginn und Ende des Heizbetriebes, zum Ferienbetrieb, zur Raumnutzung, Fensterlüftung sowie Vorgaben zu Raumtemperaturen in öffentlichen Gebäuden. Eine Aktualisierung dieser Betriebsanweisungen ist geplant.

Der nunmehr vorliegende Teil II a) der Energieleitlinien beschäftigt sich mit Vorgaben für Technische Anlagen und Einrichtungen. Diese gelten bei der Instandsetzung, der Sanierung als auch beim Neubau. Mit dem Beschluss und der Umsetzung dieses zweiten Teils wird eine weitere Maßnahme des eea teilweise abgearbeitet.

Teil II b) der Energieleitlinien, der Festlegungen für den Baukörper trifft, wird derzeit erarbeitet in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt.

Der in dieser Sitzung zum Beschluss vorgelegte Teil II a) der Energieleitlinien (siehe Anlage) beschäftigt sich mit konkreten Vorgaben für die Heizungstechnik/Warmwasserbereitung, für Lüftungsanlagen und Klimatisierung, für die eingesetzte Sanitärtechnik, Elektrotechnik und die Beleuchtung. Diese Leitlinien gelten für alle Neubau- und Sanierungsvorhaben der Stadtverwaltung, aller städtischer Einrichtungen sowie der Eigenbetriebe.

Die vorliegenden Leitlinien implizieren nicht automatisch eine Nachrüstverpflichtung für bestehende Gebäude und Anlagen, soweit dies nicht durch gesetzliche Vorgaben (z.B. in der Energiesparverordnung) festgelegt ist. Bei der Erarbeitung von konkreten Sanierungsvorschlägen steht die Sanierungsnotwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit (Amortisationszeiten) im Vordergrund. So wird beispielsweise ein Heizungspumpentausch bei einer funktionierenden Pumpe nur dann vorgenommen, wenn diese ein entsprechendes Alter aufweist und sich der Austausch durch die künftige Energieeinsparung innerhalb eines kurzen Zeitraumes (bis 5 Jahre) refinanzieren lässt.

Die Energieleitlinie Teil II a) wurde vom Energiemanager in Abstimmung mit dem Stadtbauamt und der Umweltbeauftragten erstellt. Der Energiemanager wird den Inhalt der Leitlinien in der Sitzung mündlich erläutern.